

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

Gemeinde Halstenbek  
Gustavstraße  
25469 Halstenbek

E-Mail: über BOB SH

Landesverband  
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:  
Marina Quoirin-Nebel  
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de  
i.v.m. BUND Halstenbek

**Ihr Zeichen:**

**Unser Zeichen:**  
**PI-2022-102**

**Datum:**  
**11.03.2022**

## **Bebauungsplan Nr. 83 „Schulgelände Feldstraße / Hartkirchener Chaussee“**

**Hier: Beteiligung gem. § 13 a i.V.m. §§ 4 Abs. 1 BauGB, Stellungnahme des *BUND*-Landesverband SH**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir vom *BUND* SH bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung.

Der mit der Auslegung beigelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag aus dem Jahr 2009 gehört zu dem B-Plan 73. Ist er versehentlich mit veröffentlicht worden?

## **Teil B Text**

### **5. Anpflanzfestsetzungen**

Für die Festsetzung der Bäume auf den Stellplatzflächen sollte mit aufgenommen werden, dass die Bäume mit geeigneten Maßnahmen gegen ein Überfahren zu schützen sind. Zur Förderung der Artenvielfalt sollten die Vegetationsflächen mit regionalen, standortgerechten Pflanzen begrünt werden.

### **Pflanzliste**

Das Plangebiet ist für den schulischen Betrieb vorgesehen. Zur Vermeidung von unbeabsichtigten Vergiftungen sollten giftige Pflanzen, wie das Pfaffenhütchen, hier nicht gelistet werden. Eine Übersicht über heimische Giftpflanzen ist in der einschlägigen Literatur nachzulesen.

## Begründung

### 3.5 Prüfung der Umweltverträglichkeit / Eingriffs-Ausgleichsregelung

Der Bebauungsplan Nr. 83 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Ungeachtet von der Befreiung eines Umweltberichtes gilt trotzdem die qualitative Verpflichtung zu einer nachgewiesenen Beurteilung aller Schutzgüter. Abs. 2 Nr. 1 befreit vom Verfahren der Umweltprüfung, nicht aber von der materiellen Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6, Nr. 7, Abs. 7, § 1a BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen (VGH Kassel und München). Die Aussage von Krautzberger lautet: „Die Annahme, dass im Anwendungsbereich von Bebauungsplänen der Innenentwicklung Umweltprobleme tendenziell geringer sein können als bei der Außenentwicklung, rechtfertigt lediglich die pauschale Abstandnahme von der Umweltprüfung. Die Berücksichtigung der Umweltbelange in der Abwägung hat dessen ungeachtet in keiner Hinsicht einen geringeren Stellenwert als in den Fällen der Anwendung der Umweltprüfung“ (Krautzberger UPR 2011 62).

Ohne die Beurteilung aller Schutzgüter bestehen unzulängliche Umweltinformationen an die Öffentlichkeit für ihre Beteiligung. Auch die Gemeindevertreter:innen sind auf umfassende Informationen angewiesen, um eine Abwägung sorgfältig vornehmen zu können. Daher sind alle Umweltbelange zu ermitteln, darzustellen und zu bewerten.

### 4.1 Städtebauliche Festsetzungen

Die Lage der Baukörper soll den schützenswerten Baumbestand berücksichtigen. Das begrüßen wir und gehen hier folgende Hinweise: Bei der Festlegung der Gebäudehöhe und des Abstands der Bäume zu den Gebäuden muss beachtet werden, dass nicht nur die Baumkronen, sondern auch das Wurzelwerk der Bäume, insbesondere das der Naturdenkmäler, nicht beeinträchtigt werden. Der Abstand ist abhängig von der Baumart festzulegen. Folgender Platzbedarf ist für ein gesundes Baumwachstum notwendig:

Tab. 5: Standraumplanung in Anlehnung an Kopinga 1997

Standraumplanung													
	Wuchsgröße	Bäume 1. Ordnung (>20m)				Bäume 2. Ordnung (11-20m)				Bäume 3. Ordnung (bis 10m)			
oberirdisch	Kronenform	<i>breit</i>	<i>normal</i>	<i>breit</i>	<i>normal</i>	<i>breit</i>	<i>normal</i>	<i>normal</i>	<i>schmal</i>	<i>normal</i>	<i>schmal</i>	<i>normal</i>	<i>schmal</i>
	Höhe	30m	30m	25m	25m	20m	20m	15m	15m	10m	10m	7m	7m
	Kronen-Radius	<i>15m</i>	<i>12m</i>	<i>13m</i>	<i>10m</i>	<i>10m</i>	<i>6m</i>	<i>4m</i>	<i>2m</i>	<i>3m</i>	<i>2m</i>	<i>2,5m</i>	<i>1,5m</i>
	Kronenvolumen	5000m <sup>3</sup>	4500m <sup>3</sup>	3000m <sup>3</sup>	2500m <sup>3</sup>	2000m <sup>3</sup>	1000m <sup>3</sup>	500m <sup>3</sup>	125m <sup>3</sup>	175m <sup>3</sup>	75m <sup>3</sup>	75m <sup>3</sup>	25m <sup>3</sup>
unterirdisch	Wurzel-Radius	<i>15m</i>	<i>13m</i>	<i>13m</i>	<i>11m</i>	<i>10m</i>	<i>7m</i>	<i>5m</i>	<i>4m</i>	<i>4m</i>	<i>3m</i>	<i>3m</i>	<i>2,5m</i>
	Pflanzgrube	24-36m <sup>3</sup>				18-24m <sup>3</sup>				12-18m <sup>3</sup>			
	Wurzelraum	<i>450m<sup>3</sup></i>	<i>400m<sup>3</sup></i>	<i>350m<sup>3</sup></i>	<i>275m<sup>3</sup></i>	<i>225m<sup>3</sup></i>	<i>125m<sup>3</sup></i>	<i>65m<sup>3</sup></i>	<i>30m<sup>3</sup></i>	<i>40m<sup>3</sup></i>	<i>25m<sup>3</sup></i>	<i>25m<sup>3</sup></i>	<i>15m<sup>3</sup></i>

1

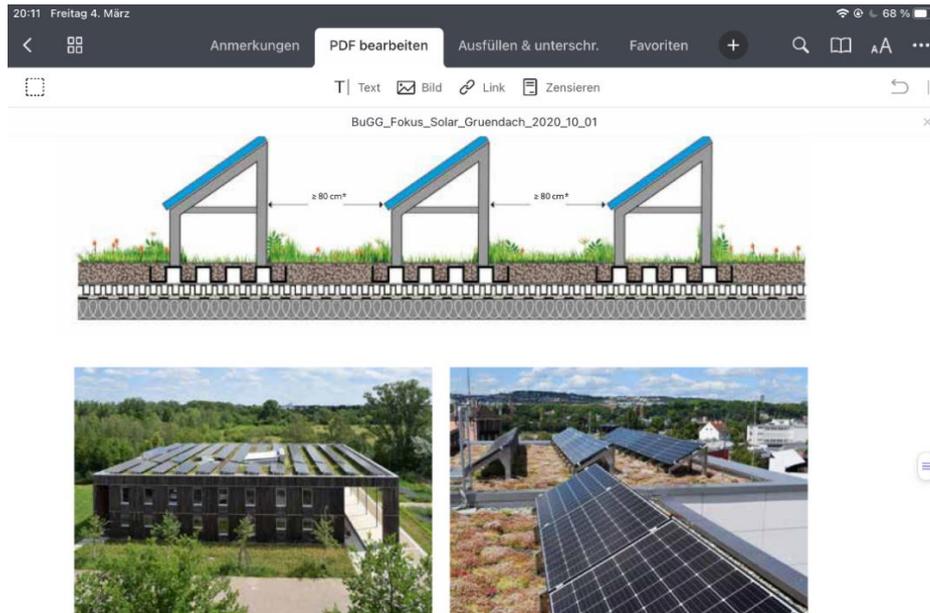
Bei der Planung der Gebäudehöhen ist eine Verschattung der Bäume zu vermeiden.

<sup>1</sup> Quelle: J.W. BAKKER und J.KOPING

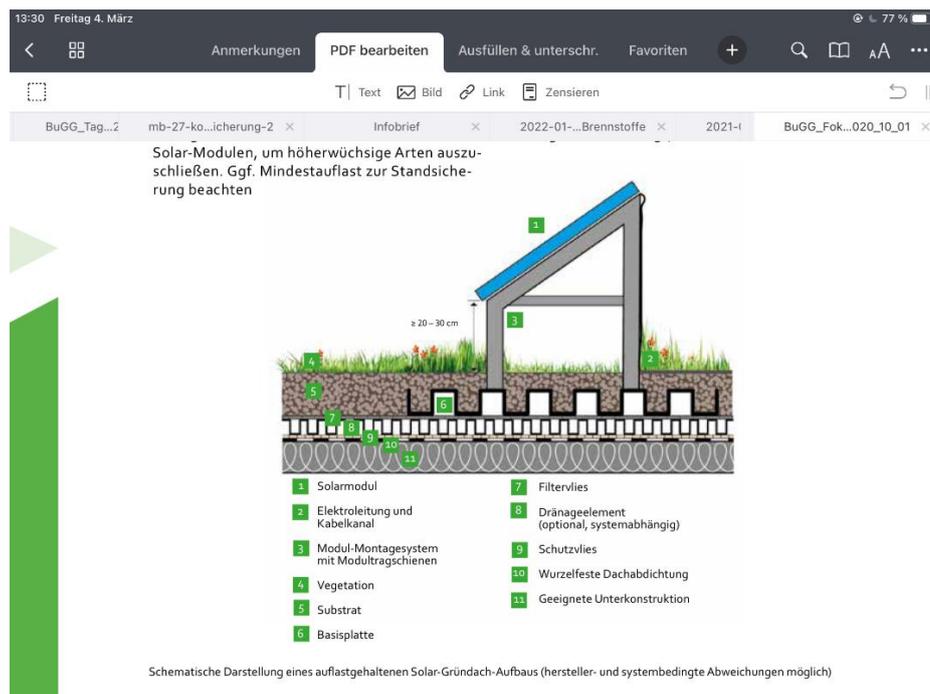
### 4.3 Festsetzungen zur Gestaltung gem. LBO

Bitte Dachbegründung berichtigen. Die Verwendung von Schottergärten wird zweimal thematisiert.

Wir begrüßen die Festsetzungen von Dachbegrünung und Photovoltaik. In der Begründung und in der Festsetzung wird so formuliert, dass beide Maßnahmen umgesetzt werden müssen, aber nicht zusammen zu je 100 % auf einer Fläche. Die Vorteile der Maßnahmen werden gut beschrieben, jedoch die Machbarkeit beides zusammen umzusetzen, fehlt. Ein Beispiel zeigt, wie es gehen kann:



#### Solar-Gründach mit Ost-West-Ausrichtung



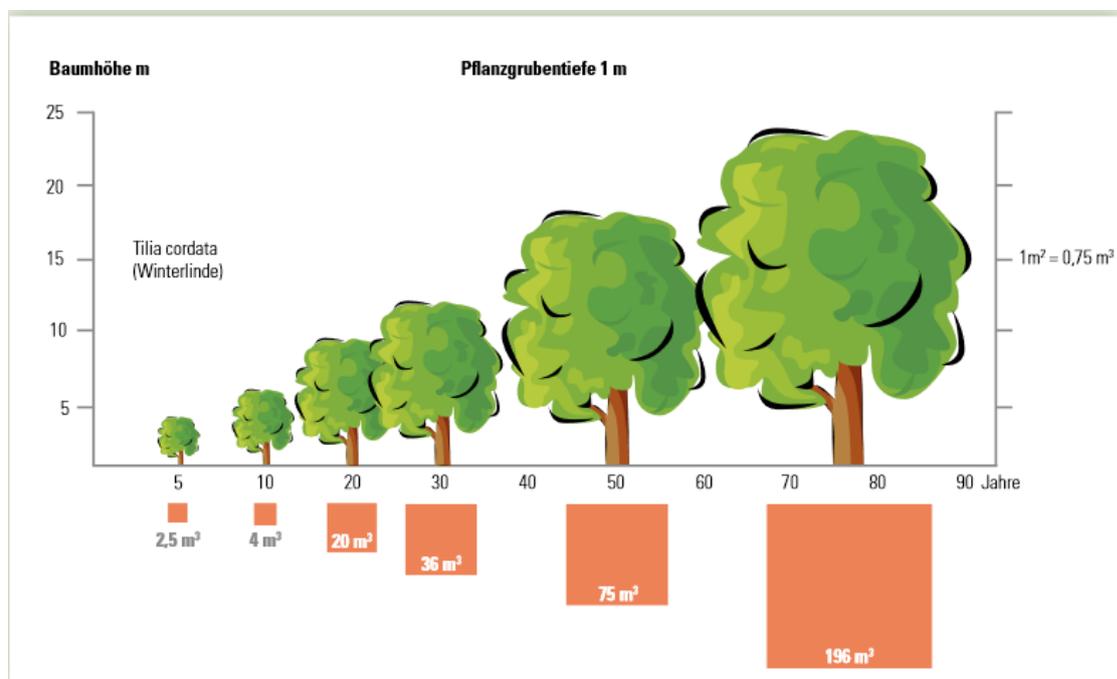
Die Regierung des Landes Schleswig-Holstein plant in diesem Jahr die Nutzung von Photovoltaik auf Nichtwohngebäuden und größeren Stellplätzen gesetzlich festzulegen. Es sollte geprüft werden, wie diese Vorgabe für die Stellplätze umgesetzt werden muss.

## 5. Artenschutz

### Schutz von Bäumen

Es ist nicht auszuschließen, dass einige der festgesetzten Bäume an den Bebauungsgrenzen stehen werden. Da kann es durchaus zu Konflikten kommen, sei es durch ein zu geringes Platzangebot für den Wurzelschutzbereich, dessen Größe abhängig von der Baumart ist oder durch Bautätigkeiten, die im Wurzelschutzbereich (vermeintlich) unvermeidbar sind:

- Durch die Bebauung können Kronenrückschnitte erforderlich werden, die wiederum zu einer Beeinträchtigung der Vitalität des Baumes führen können (Pilzbefall, geringer Holzzuwachs aufgrund geringerer Photosyntheseleistung).
- Es besteht die Gefahr, dass es zu nachhaltigen Wurzelschäden durch Abriss, Durchtrennung der Wurzeln oder eine Verdichtung durch den Baubetrieb kommt.
- Bei der Standortwahl der neu anzupflanzenden der Bäume sollten daher die Wuchshöhe und der Platzbedarf des Wurzelwerks gleich mitberücksichtigt werden.
- Die Bebauungsgrenzen sollten um die Standorte der Bäume herum geführt werden.
- Im Plangebiet können die Baukörper so positioniert und in ihrer Höhe gestaltet werden, dass die Bäume für ihr Kronen- und Wurzelwachstum ausreichend Platz bekommen.
- In jedem Fall ist gem. § 6 Abs. 5 LBO SH das Mindestmaß von 0,4 H einzuhalten.



<sup>2</sup> Quelle: J.W. BAKKER und J.KOPING

Kann ein Abstand von der Bebauungsgrenze zum Baum ausnahmsweise nicht eingehalten werden, ist ein Bauablaufplan zu fordern. Folgende Schutzmaßnahmen müssen zum Schutz des Baumes getroffen werden:

- Keine Geländeerhöhungen und -absenkungen
- Wurzelbereich mit einem ortsfesten Zaun abgrenzen
- Grundsätzlich kein Auftrag von Boden oder anderen Materialien im Wurzelbereich - wenn nicht vermeidbar, dann ist die Verwendung von Bodenplatten erforderlich
- Grundsätzlich keine Abgrabungen im Wurzelbereich - Wenn nicht vermeidbar, dann nur mit Handarbeit oder Absaugtechnik bei 2,50m Mindestabstand vom Stammfuß - Wurzeln von mind. 2cm Durchmesser nicht durchtrennen - Bei Wurzelverlust Wundbehandlung und ausgleichender Kronenschnitt
- Leitungsbau möglichst unterhalb der Wurzeln
- Bei nicht standfestem Boden und tiefen Baugruben: Baumsicherung durch Spundung
- Bei Abgrabungen mit Wurzelverlust > eine Vegetationsperiode vor Baubeginn Wurzelvorhang anlegen („Einzäunung“ des Wurzelbereichs mit einer standfesten Schalung aus verrottbarem, durchwurzelbarem Material; zuvor fachgerechtes Abschneiden der Wurzeln mit Wundbehandlung) - Gründungen im Wurzelbereich nur mit Punktfundamenten, die außerhalb der statisch wichtigen Wurzeln errichtet werden (vorherige Suchschachtung erforderlich).
- Die freigelegten Wurzeln sind gegen Austrocknung und Frosteinwirkung zu schützen. Stoffe zum Durchlüften des Wurzelbereichs müssen eine dauerhafte Durchlüftung zur Regeneration der geschädigten Wurzeln sicherstellen. Geeignet sind z.B. GW, GI nach DIN 18196.(Weitgestufte Kies Sand Gemische (GW) Intermittierend gestufte Kies Sand - Gemische (GI)).
- Im Anschluss der Bautätigkeiten sind weitere Maßnahmen zu treffen, z.B. bei einem Sauerstoff-, Nährstoff- und Wassermangel - Vertrocknen oder Erfrieren von Wurzeln ist eine Durchlüftung des Bodens und ggfs. eine Nährstoffversorgung vorzunehmen, um mögliche Schädigungen aufzufangen.

### **Schutzgut Boden**

Zum Schutz und gegen die Vergeudung von wertvollen Böden sollte ein Bodenschutzmanagementplan aufgestellt werden. Nach dem Bundesbodenschutzgesetz ist mit dem Bodenmanagement der vorsorgende Umgang mit dem anstehenden Boden, der durch die Bodenarbeiten entstehen, aufzuzeigen.

§ 2 Abs. 1+2 BBodSchG besagt, dass der Boden unter anderem natürliche Funktionen zum Erhalt von Lebensgrundlagen erfüllt. Zum Schutz dieser Funktionen sollte folgende Festsetzung mit aufgenommen werden:

- Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb so weit wie möglich, zu vermeiden.
- Auf nicht bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

- Bei Bautätigkeit ist die DIN 18915 und für die Verwertung des Bodenaushubs die DIN 19731 anzuwenden.
- Der Anteil der Bodenversiegelung ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

- Bei Oberbodenarbeiten müssen die Richtlinien der DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“ und die DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau-Bodenarbeiten“ beachtet werden.

### **Weitere Schutzgüter**

Zu den Themen Emissionen, Artenschutz und Erschließung können wir erst nach dem Vorliegen der entsprechenden Gutachten eine dezidierte Stellungnahme abgeben.

Zum Wasserwirtschaftlichen Konzept: In der Regel werden immer noch wasserwirtschaftliche Konzepte auf der Basis von einem 5-jährigen Regenereignisses erstellt. Das ist unserer Auffassung nach nicht mehr ausreichend. Angesichts der klimatischen Veränderungen haben sich die Stärke und Art der Regenereignissen verändert. Es kommt häufiger zu kurzen, aber kräftigen Niederschlägen, die regional unterschiedlich schnell zu Überschwemmungen führen können. Daher sollte für die Planung der erforderlichen Rückhaltevolumina ein mind. 10-, besser noch ein 50-jähriges Regenereignis zu Grunde gelegt werden.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel  
f. d. *BUND SH*